

RS UVS Salzburg 1992/05/29 /3/462/2-1992

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1992

Rechtssatz

Ein Zeuge, der anlässlich seiner Zeugenvernehmung angibt, er wisse über bestimmte Umstände nicht Bescheid, macht sich keiner ungerechtfertigten Aussageverweigerung schuldig, allenfalls aber besteht der Verdacht der falschen Zeugenaussage, wenn das Nichtwissen als unglaubwürdig einzustufen ist.

Schlagworte

Ordnungsstrafe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at